



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 601.552/0-V/4/93

An das Präsidium  
des Nationalrates

1010 W i e n

*St. Hayek*

82	WLPB
Datum: 11. Nov. 1993	
Verteilt 15. Nov. 1993	

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Pesendorfer 2740

Betrifft: 20. GSVG-Novelle;  
Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt als Anlage  
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem mit Schreiben des  
Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 7. Oktober 1993,  
Zl. 20.623/2-2/93, versendeten Entwurf einer 20. Novelle zum  
Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz.

10. November 1993  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 601.552/0-V/4/93

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

1010 W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Pesendorfer	2740	20623/2-II/2/93 7. Oktober 1993

Betrifft: 20. GSVG-Novelle;  
Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst erlaubt sich zu dem gegenständlichen Gesetzesentwurf folgende Bemerkungen zu machen:

Zu Z 2 (§ 34 Abs. 3 lit.b):

Im Sinne der Richtlinie 122 der Legistischen Richtlinien 1990 sollten grundsätzlich nur vollständige Gliederungseinheiten (im konkreten Fall Absätze oder zumindest vollständige Sätze) novelliert werden.

Zu Z 4:

Zu § 197 Abs. 2:

In Entsprechung der Richtlinie des Bundeskanzleramtes zur Prüfung von Regierungsvorlagen auf ihre EG-Rechtskonformität (GZ 671.804/4-V/5/89) sollte die EG-Konformität dieser Bestimmung vom do. Bundesministerium nochmals überprüft und das Ergebnis dieser Prüfung in den Erläuterungen dargestellt

- 2 -

werden. Insbesonders sollte dargelegt werden, ob es im Hinblick auf die vom EWGV vorgesehenen Grundfreiheiten der Arbeitnehmerfreizügigkeit und der Niederlassungsfreiheit mit dem EG-Recht vereinbart ist, daß die Entsendung in bestimmte sozialversicherungsrechtliche Gremien österreichischen Staatsbürgern vorbehalten ist.

Zu § 197 Abs. 5 letzter Satz:

Im Sinne der Richtlinie 59 der Legistischen Richtlinien 1990 darf eine "sinngemäße" oder "entsprechende" Anwendung anderer Rechtsvorschriften nicht angeordnet werden. Es ist entweder uneingeschränkt auf die anderen Rechtsvorschriften in ihrer bestehenden Fassung zu verweisen oder aber anzugeben, mit welcher Maßgabe sie angewendet werden sollen. Im übrigen sollte die Bildung unbezeichnetner Absätze unterbleiben (vgl. Richtlinie 116 der Legistischen Richtlinien 1990).

Zu § 198:

Die Sozialversicherungsträger werden allgemein zu den Selbstverwaltungskörpern gezählt (vgl. Korinek, in: Tomandl, System des österreichischen Sozialversicherungsrechts, 4.1.3. C). Deren Organe wurden bereits nach der geltenden Rechtslage im Regelfall von den Selbstverwaltungskörpern des Wirtschafts- und Soziallebens entsandt, und zwar in der Regel von Organen dieser Selbstverwaltungskörper, die ihrerseits nach den entsprechenden Organisationsgesetzen gewählt worden sind. Diese Konstruktion wurde in der Literatur zum Anlaß genommen, den Selbstverwaltungscharakter der Sozialversicherung in Zweifel zu ziehen (vgl. Mahniq, Die Rechtstellung der österreichischen Sozialversicherungsträger, JBl. 1952, 25ff). Auch Korinek, aaO, räumt ein, daß nach der geltenden Rechtslage nicht alle Sozialversicherungs-Angehörigen an der Organbestellung mitwirken können und daß "der Anteil der vom demokratischen Legimitationsprozeß Ausgeschlossenen" zunehmend größer wird. Dies gilt insbesondere dann, wenn

- 3 -

Interessensvertretungen der Dienstgeber, die nicht zur Versichertengemeinschaft gehören, oder auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhende Organisationen Versicherungsvertreter in die Verwaltungskörper entsenden. Ferner wird auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur Frage der Organbestellung in der beruflichen Selbstverwaltung hingewiesen (VfSlg. 8644/1979 und 10.306/1984).

Zu Z 6 und 7 (§ 216 Abs. 5 und § 218 Abs. 1):

Im Sinne der Richtlinie 122 der Legistischen Richtlinien 1990 sollten in den vorliegenden Fällen vollständige Gliederungseinheiten (Absätze oder zumindest ganze Sätze) novelliert werden.

Zu Z 9 und 10:

In § 219 und § 220 Abs. 2 sollten die verwiesenen Rechtsvorschriften im Sinne der Richtlinie 131 der Legistischen Richtlinien 1990 mit der Fundstelle ihrer Stammfassung zu zitiert werden.

Zu § 223 Abs. 1 Satz 2:

Auf Richtlinie 59 der Legistischen Richtlinien 1990 darf hingewiesen werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden in einem unmittelbar dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

10. November 1993

Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: